

NACHRICHTEN

44-Euro-Freigrenze seit 1. Januar 2020 neu geregelt

Steuerfalle Gutscheinkarten

Bislang konnten Geschäftsführer von Pflegeeinrichtungen ihren Mitarbeitern Gutscheine als eine Art Bonus schenken. Doch der Gesetzgeber hat die steuerlichen Anforderungen neu geregelt.

Von Jens Kriester

Gera // Gerade in der personalintensiven Pflegebranche spielt eine angemessene und leistungsgerechte Bezahlung eine entscheidende Rolle. Um das Gehalt der Mitarbeiter regelmäßig etwas aufzustocken oder auch, um ihnen ab und an eine kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, konnte der Pflegedienstinhaber bislang einfach und unkompliziert Geschenkgutscheine oder Guthabekarten bis maximal 44 Euro monatlich ausgeben. Der Vorteil: In diesem Fall fielen weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben an. Damit diese Gestaltung funktionierte, mussten bislang nur zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Der Gutschein durfte die monatliche Sachbezugsgröße von 44 Euro nicht überschreiten und ein Umtausch in Bargeld musste ausgeschlossen sein.

Doch seit dem 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber die Anforderungen erhöht. Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, sogenannte „Geldsurrogate“ und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, werden nicht mehr als Sachbezüge anerkannt, sondern sind

steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn. Ausgenommen sind bestimmte Gutscheine und Geldkarten, allerdings auch nur dann, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Insbesondere bei Mini-Jobbern ist hier Vorsicht geboten. Denn wird einem Mini-Jobber neben dem Lohn von 450 Euro ein zusätzlicher Vorteil gewährt, der nicht mehr als 44-Euro-Sachbezug anzuerkennen ist, wird der Mini-Job zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Midi-Job.

Nur noch Inlandseinlösungen möglich

Arbeitgeber können auch künftig Gutscheine von einem Dritten erwerben und ihren Mitarbeitern diese bis zu 44 Euro monatlich zusätzlich zum Lohn gewähren, z. B. Einkaufsgutscheine eines Shopping-Centers und Karten ähnlicher Gutscheinsysteme, die zum freien Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Auch Geld- bzw. Guthabekarten von Prepaid-Anbietern, die der Arbeitgeber monatlich mit maximal 44 Euro auflädt, können weiterhin begünstigte

Sachbezüge sein. Dabei muss es sich allerdings um sogenannte Controlled-Loop-Karten handeln. Das sind Karten, bei denen Barauszahlungen, Online-

möglich. So können mit einer Tankkarte des Pflegedienstes bezahlte private Tankrechnungen des Mitarbeiters vom Arbeitgeber nicht mehr einfach mit der 44-Euro-Freigrenze verrechnet werden. Wird einem Mitarbeiter eine solche Tankkarte überlassen, die dieser auch für private Zwecke einsetzen darf, handelt es sich bei den damit bezahlten privaten Tankvorgängen und Einkäufen um Geldzahlungen (sogenannte Geldsurrogate), die in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Tipp für die Praxis

und IBAN-Überweisungen, der Erwerb von Devisen und die Wandlung in Geld ausgeschlossen sind. Außerdem darf die Karte nur noch im Inland einsetzbar sein.

Aus für selbsterstellte Warengutscheine

Vom Arbeitgeber selbsterstellte Waren- oder Dienstleistungsgutscheine, bei denen der Mitarbeiter den Bargeldbetrag vorab erhält oder Vereinbarungen, wonach der Mitarbeiter monatlich Rechnungen über Waren oder Dienstleistungen gegen Kostenerstattung beim Arbeitgeber einreichen kann, sind seit dem 1. Januar 2020 lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn.

Mit der Neuregelung ist auch eine andere beliebte Gestaltung nicht mehr

Arbeitgeber in der Pflicht

Wenn das Finanzamt die von Ihnen eingesetzten Gutscheine oder Karten nicht mehr als Sachbezüge im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze anerkennt, müssen Sie als Arbeitgeber die Vorteile in voller Höhe als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt Ihrer Mitarbeiter behandeln. Wird dies erst in einer Betriebsprüfung festgestellt, haften Sie für die nicht einbehaltene Lohnsteuer und müssen in der Regel nicht nur den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung tragen, sondern auch den Arbeitnehmeranteil.

■ Der Autor ist Steuerberater im ETL Advision-Verbund aus Gera, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. etl-advision.de